

Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 und beschließt, einen diesbezüglichen Beschluss bis zu ihrer Überprüfung der abschließenden Informationen über den Haushaltsvollzug der Verifikationsmission und der Beobachtermission zurückzustellen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens auf ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung eine ausführlichere Erklärung für die benötigten Erstattungsbeträge für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände vorzulegen, insbesondere auch was die Auswirkungen der retroaktiven Anwendung der neuen Verfahren für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände auf die Verifikationsmission und die Beobachtermission betrifft;

17. *beschließt*, die für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände veranschlagten Beträge weiter zu verfolgen;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 54/18 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/510/Add.1).

#### 54/18. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

**B**<sup>10</sup>

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait<sup>11</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>12</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschloss, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihr

<sup>10</sup> Damit wird die Resolution 54/18 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/18 A.

<sup>11</sup> A/54/709 und A/54/736.

<sup>12</sup> A/54/841 und Add.3.

re danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/229 vom 8. Juni 1999,

*erneut erklärend*, dass es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13,8 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 4 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluss, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Bei-

träge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>13</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

13. *beschließt*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Mission durch den Sicherheitsrat, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 52.710.270 Dollar brutto (50.287.503 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 2.501.232 Dollar brutto (2.116.566 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 391.038 Dollar brutto (347.937 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind, wobei zwei Drittel dieses Betrags, nämlich 33.525.000 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;

14. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Mission durch den Sicherheitsrat, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission, nämlich 33.525.000 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, den Betrag von 19.185.270 Dollar brutto (16.762.503 Dollar netto), der einem Drittel der Kosten der Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 entspricht, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.598.773 Dollar brutto (1.396.875 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 und die Beitragstabelle für das Jahr 2001<sup>14</sup> zu berücksichtigen;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.422.767 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 894.967 Dollar brutto (643.967 Dollar netto), was einem Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 2.182.900 Dollar brutto (1.931.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 894.967 Dollar brutto (643.967 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass der Regierung Kuwaits zwei Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von

<sup>13</sup> A/54/841/Add.3.

<sup>14</sup> Von der Generalversammlung zu verabschieden.

1.931.900 Dollar netto, nämlich 1.287.933 Dollar, zurückgezahlt werden;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

### RESOLUTION 54/19 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684/Add.2).

#### 54/19. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

**B**<sup>15</sup>

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997 und 54/19 A vom 29. Oktober 1999,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss 53/480 vom 8. Juni 1999, mit dem der Generalsekretär ersucht wurde, die Phase-V-Arbeitsgruppe einzuberufen,

*ferner unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs<sup>16</sup> und den entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>17</sup> über die Reform des Verfahrens zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten,

*nach Behandlung* des Berichts der Phase-V-Arbeitsgruppe über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung<sup>18</sup>, den der Vorsitzen-

de der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat, der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>19</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>20</sup> über die Reform des Verfahrens zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Verfahren betreffend kontingenteigene Ausrüstung und die Zahlungen an truppenstellende Länder<sup>21</sup>,

1. *schließt sich* den Empfehlungen der Phase-V-Arbeitsgruppe zur Reform der Verfahren für die Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung<sup>18</sup> an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten die in den Empfehlungen der Phase-V-Arbeitsgruppe in den Ziffern 44 und 45 ihres Berichts<sup>18</sup> erwähnten Daten betreffend die Kosten für das Lackieren und Neulackieren von großem Gerät einzuholen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen des Sekretariats bezüglich der Ersetzung des Begriffs "truppenweit" durch den Begriff "auf Truppenebene", der Einbeziehung von Klima- und Umweltveränderungen in die Binnentransportkosten sowie des Schwellenwerts von 1.500 US-Dollar für medizinisches Gerät<sup>22</sup>, und bittet die an die Phase V anschließende Arbeitsgruppe, diese Fragen noch einmal zu überprüfen;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>23</sup> an;

5. *beschließt*, im Einklang mit Anhang IX des Berichts der Phase-V-Arbeitsgruppe<sup>18</sup> für mindestens zehn Arbeitstage im Januar/Februar 2001 eine an Phase V anschließende Arbeitsgruppe einzuberufen, die die Erstattungssätze für großes Gerät, Selbstversorgung und medizinische Unterstützungsdienste überprüfen soll, und in diese an Phase V anschließende Arbeitsgruppe die erforderlichen Fachkräfte einzubeziehen, die die von der Phase-V-Arbeitsgruppe in Ziffer 87 a) iii) ihres Berichts empfohlene Überprüfung der Impfkosten vornehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der an Phase V anschließenden Arbeitsgruppe angemessene und ausreichende Konferenzeinrichtungen zur Verfügung stehen, die die Struktur und die Bedürfnisse der Arbeitsgruppe gebührend berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Daten von den Mitgliedstaaten einzuholen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten, inwieweit ihm dies gelungen ist;

<sup>15</sup> Damit wird die Resolution 54/19 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/19 A.

<sup>16</sup> A/50/807.

<sup>17</sup> A/50/887.

<sup>18</sup> Siehe A/C.5/54/49.

<sup>19</sup> A/54/795.

<sup>20</sup> A/54/826.

<sup>21</sup> Siehe A/54/765.

<sup>22</sup> Siehe A/54/795, Abschnitt II.

<sup>23</sup> Siehe A/54/826.